



## Newsletter I. Quartal 2016

Liebe Leserinnen und Leser,

Staufen, den 08.04.2016

wir freuen uns, Ihnen die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters zur Verfügung stellen zu können, in dem wir Sie ausführlich über ein Thema auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung informieren möchten. Der Gesetzgeber hat im März 2016 die Grundlagen für die Ermittlung des für die Handelsbilanz maßgeblichen Rechnungzinssatzes geändert. Das Thema dieses Newsletters ist daher die Auswirkung dieser Änderung auf die handelsbilanzielle Bewertung und Erfassung von Altersversorgungsverpflichtungen. Zusätzlich enthält unser Newsletter eine Auswahl aus den aktuellen Entscheidungen und Verwaltungsanweisungen zur betrieblichen Altersversorgung, welche unter „Aktuelles in Kürze“ aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BAV Ludwig

### **Thema: Rückstellungen / Änderung des HGB-Rechnungzinssatzes**

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes im Jahr 2009 mit § 253 Abs. 2 eine Vorschrift in das HGB aufgenommen, nach der sich der Rechnungszins für die Bildung von Rückstellungen aus einem durchschnittlichen Marktzins über 84 Monate ergibt. Der Gesetzgeber wollte damit einerseits eine marktgerechtere Ermittlung von Rückstellungen erreichen und andererseits mit Hilfe der Durchschnittsbildung die starke Volatilität des stichtagsbezogenen Marktzinses glätten. In den ersten Jahren nach Einführung des BilMoG waren die Schwankungen des Rechnungzinssatzes tatsächlich gering.

In den letzten Jahren hat sich das Zinsniveau allerdings sehr deutlich reduziert. Mit einiger Verzögerung hat nun auch der HGB-Durchschnittszins auf die Änderung des Zinsniveaus reagiert und sinkt mit zunehmender Geschwindigkeit. Im Jahr 2014 war für die meistverwendete fünfzehnjährige Restlaufzeit eine Reduzierung von 4,88 % auf 4,53 % und im Jahr 2015 eine weitere Reduzierung auf 3,89 % eingetreten. Diese Entwicklung wird sich bei einem unveränderten Zinsniveau längerfristig bis zu einem Rechnungszins in der Größenordnung von 1,8 % fortsetzen.

Dieses Absinken des Rechnungzinssatzes führt zu einem starken Anstieg der Rückstellungen,

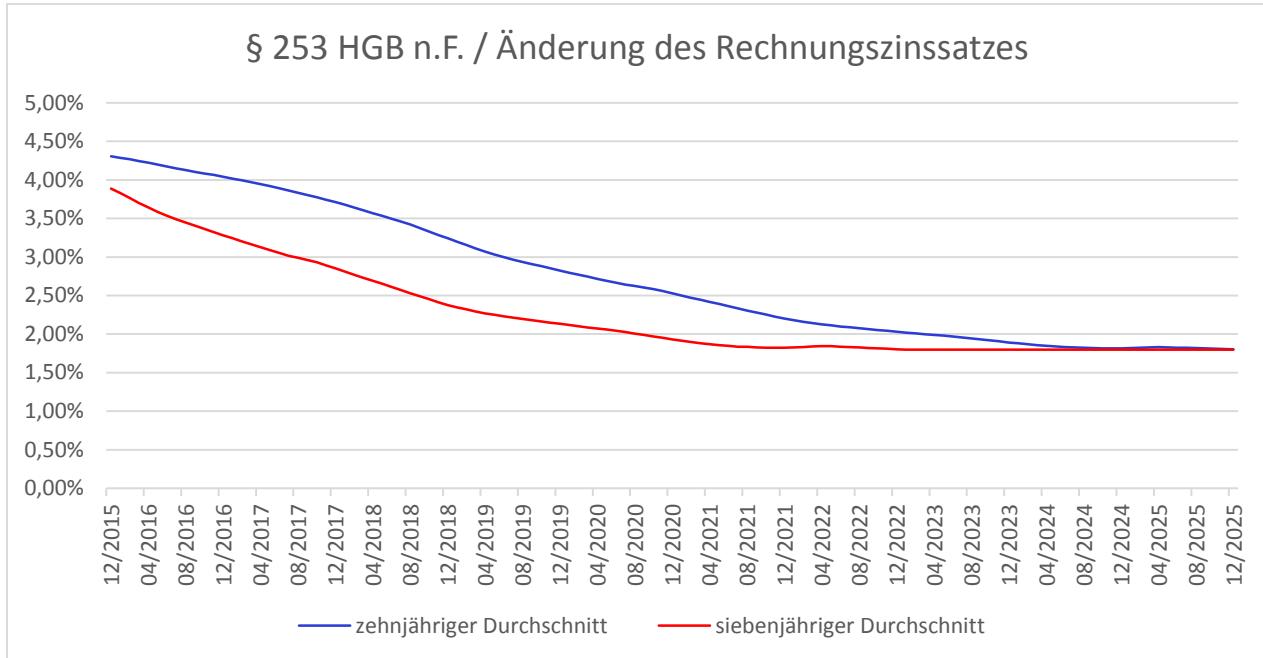
insbesondere der besonders langfristigen Pensionsrückstellungen. Für viele Unternehmen stellt der resultierende, erfolgswirksam zu erfassende Aufwand eine große Herausforderung dar.

Die Politik und beteiligte Interessenverbände verstärkten in der zweiten Jahreshälfte 2015 ihre Bemühungen, durch eine Gesetzesänderung die Auswirkungen des stark fallenden Rechnungzinssatzes zumindest abzumildern. Das Ergebnis dieser Bemühungen ist eine Überarbeitung des § 253 Abs. 2 HGB. Das Gesetz passierte am 18.02.2016 den Bundestag, am 26.02.2016 den Bundesrat und wurde am 16.03.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die wesentlichen Änderungen sind die Ausdehnung des Zeitraums für die Durchschnittsbildung des Rechnungzinssatzes für Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen von sieben auf zehn Jahre sowie eine Ausschüttungssperrung des Unterschiedsbetrages zwischen beiden Ansätzen. Der Unterschiedsbetrag ist im Anhang oder unter der Bilanz auszuweisen. Die Regelung gilt für Abschlüsse, deren Geschäftsjahr nach dem 31. Dezember 2015 endet. Für den Abschlussstichtag 31.12.2015 wird den Unternehmen ein Wahlrecht eingeräumt.

Betrachtet man die Prognose welche sich aus einer siebenjährigen Durchschnittsbildung ergibt, im Vergleich zu der auf einer zehnjährigen Durchschnittsbildung basierenden Prognose, jeweils für eine fünfzehnjährige Laufzeit, ergibt sich folgendes Bild:

**BAV Ludwig GmbH**



Unsere jeweils aktuelle Zinsfortschreibung können Sie unter <http://www.bav-ludwig.de/fortschreibung-hgb-zinssatz/> einsehen.

Die Prognosen wurden jeweils auf Basis eines im Vergleich zum Februar 2016 unveränderten Zinsumfeldes vorgenommen. Die Änderung des § 253 Abs. 2 HGB führt bei einem Übergang zum 31.12.2015 somit zu einer deutlichen Erhöhung und in den folgenden Jahren zu einem langsameren Absinken des Rechnungszinssatzes im Vergleich zur alten Regelung. Allerdings fällt für ein zukünftig unverändertes Zinsumfeld der zehnjährige Durchschnitt über einen längeren Zeitraum, so dass nach zehn Jahren der Effekt der Änderung wegfallen würde.

Das langsamere Absinken des Zinssatzes nach § 253 Abs. 2 HGB n.F. führt zu einem verlangsamten Anstieg der Pensionsrückstellungen. Geht man von einer langanhaltenden Niedrigzinsphase aus, ermöglicht die Gesetzesänderung den Unternehmen, sich über einen längeren Zeitraum an die Auswirkungen der Zinsentwicklung auf die Pensionsrückstellungen anzupassen.

## Aktuelles in Kürze

### Späthenklausel - Gleichbehandlung

(BAG-Urteil vom 04.08.2015 – 3 AZR 137/13)

Leitsatz:

Eine Späthenklausel, die einem Arbeitnehmer Hinterbliebenenversorgung für seinen Ehegatten nur für den Fall zusagt, dass die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Arbeitnehmers geschlossen ist, benachteiligt den Arbeitnehmer unzulässig wegen des Alters.

### Altersversorgung - Versorgungsausgleich -

#### Bindung

(BAG-Urteil vom 10.11.2015 – 3 AZR 813/14)

Leitsatz:

Trifft das Familiengericht im Versorgungsausgleichsverfahren nach § 10 VersAusglG eine rechtskräftige Entscheidung über die interne Teilung des vom Versorgungsberechtigten während der Ehezeit erworbenen Anrechts, so entfaltet diese Bindungswirkung in einem nachfolgenden arbeitsgerichtlichen Verfahren zwischen dem Versorgungsberechtigten und dem am Versorgungsausgleichsverfahren beteiligten Versorgungsträger über die Höhe des sich hieraus ergebenden Kürzungsbetrags der Versorgung.

### Betriebliche Altersversorgung - Gleichbehandlung Arbeiter und Angestellte

(BAG-Urteil vom 10.11.2015 – 3 AZR 575/14)

Anmerkung des Verfassers:

Die unterschiedliche Einordnung der Arbeiter und Angestellten zu den Versorgungsgruppen, knüpft an die bei Erlass der Versorgungsgruppen geltenden

unterschiedlichen Vergütungssysteme für beide Gruppen an. Die Betriebsparteien haben die Einteilung der Versorgungsgruppen anhand der von den Arbeitnehmern durchschnittlich erreichbaren Vergütung vorgenommen, was nicht zu beanstanden sei. Die Arbeiter sind bei der konkreten Zuordnung zu den Versorgungsgruppen auch nicht gegenüber den Angestellten unzulässig benachteiligt worden. Es ist dem Arbeitgeber grundsätzlich möglich, für der Höhe der betrieblichen Versorgung danach zu differenzieren, welche Bedeutung die Arbeitsleistung für das Unternehmen hat und welche Position der Arbeitnehmer im Betrieb einnimmt. Unzulässig wäre eine generelle Ungleichbehandlung, wenn beispielsweise gleichwertige Arbeit je nach Gruppenzugehörigkeit zu unterschiedlich hohen betrieblichen Versorgungsleistungen führen würde.

### Betriebsrentenanpassung - Rechtsschein - Schadensersatz

(BAG-Urteil vom 15.09.2015 – 3 AZR 839/13)

Leitsätze:

1. Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage einer anderen Gesellschaft als der Versorgungsschuldnerin bei der Anpassungsprüfung nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG aus Rechtsscheinhaftung kommt nur dann in Betracht, wenn der erforderliche Rechtsschein durch dem Versorgungsschuldner zurechenbare Erklärungen oder Verhaltensweisen begründet wurde.

2. Ein Anspruch auf Anpassung der Betriebsrente kann sich, wenn die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers der Anpassung nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG entgegensteht, ausnahmsweise aus § 826 BGB ergeben. Denkbar ist ein solcher Schadensersatzanspruch, wenn der konzernangehörige Arbeitgeber sein operatives Geschäft innerhalb des Konzerns überträgt und dort die wirtschaftlichen Aktivitäten weitergeführt werden.

## IMPRESSUM

Herausgeber:

BAV Ludwig GmbH

Hauptstraße 1

79219 Staufen

Tel.: 07633 / 929195 - 0

Fax.: 07633 / 929195 - 20

E-Mail: info@bav-ludwig.de

Internet: www.bav-ludwig.de

Der Inhalt dieses Newsletters dient nur der allgemeinen Information und kann natürlich kein Beratungsgespräch ersetzen. Er stellt keine steuerliche Beratung juristischer oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.